

Neue Beitragsordnung ab 01.01.2020
gem. § 6 der Satzung

des Vereins
Digitale Wirtschaft Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme von Privatpersonen, bemisst sich nach der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl des jeweiligen Mitgliedsunternehmens. Die Anzahl der Beschäftigten wird von jedem Mitglied aufgrund einer Selbsteinschätzung festgelegt. Beschäftigte sind alle gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellte sowie die tätigen Inhaber des Mitgliedsunternehmens.
>Berechnungsbasis ist die Anzahl der Gehaltsempfänger.
- (2) Die Beitragshöhe gliedert sich nach folgender Beitragsstaffel:

>EUR 280,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl bis zu 5 Mitarbeitern
>EUR 450,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 6 bis 10 Mitarbeitern
>EUR 900,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 11 bis 50 Mitarbeitern
>EUR 1.750,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl von 51 bis 250 Mitarbeitern
>EUR 2.500,00	Beitrag bei einer Beschäftigtenzahl ab 251 Mitarbeitern
>EUR 3.500,00	Beitrag für eine Premiummitgliedschaft
- (3) >Privatpersonen zahlen generell einen Jahresbeitrag von EUR 120,00.
- (4) Sonstige Mitglieder, die nicht Mitgliedsunternehmen im Sinne des § 1 (1) der Beitragsordnung sind – beispielsweise
>Schulen, Hochschulen und Institutionen – zahlen einen Jahresbeitrag von EUR 400,00.
>Start-ups zahlen im ersten Jahr des Eintritts einen Jahresbeitrag von EUR 50,00.

§ 2 Beitragsmeldung und -erhebung

- (1) >Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Beitragserhebung erfolgt die Beitragserhebung jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Verein zu überweisen. Mitglieder haben auch die Möglichkeit, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Jahresbeitrag wird auch in diesem Fall in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres eingezogen.

§ 3 Härteklausele und Beitragsfreiheit

- (1) Ausnahmsweise kann der Vorstand mit ordentlichen Mitgliedern die Stundung oder Reduzierung des Jahresbeitrages vereinbaren, wenn die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für das betroffene Mitglied eine besondere Härte bedeutet.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung vom 30.08.2005.